

Auftrag vergeben - Verantwortung vergeben?

Verantwortung und Haftung des Auftraggebers
im Arbeitsschutz bei Auftragsproduktionen

In der modernen Veranstaltungs-, Film und Fernsehwelt lebt heute jedes Event von einem bunten Zusammenspiel verschiedenster Auftraggeber und Auftragnehmer. Häufig wird ein Unternehmer, der gerade Auftragnehmer geworden ist, in der nächsten Stunde durch Beteiligung eines Subunternehmers schon wieder zum Auftraggeber.

Wird mit gesundem Menschenverstand und rechtschaffen gehandelt, kann man mit ein wenig Glück auch hier heute noch eine „Heile Welt“ erleben.

„Preis vor Qualität“

Mit der neuzeitigen Gepflogenheit „Preis vor Qualität“ endet eine Auftragsvergabe aber nicht selten in einer offenen Kalkulation. Obwohl uralte Kaufmannsregeln besagen, billig ist nicht immer günstig, verleitet der Kostendruck allzu oft zu rein monetären Entscheidungen. Und aus einem Auftrag wird eine Position mit nicht kalkulierbarem Risiko. Ein unkalkulierbares Risiko

„Wer Weisungen erteilt, übernimmt immer auch Verantwortung“

nicht direkt kaufmännischer Art hat man immer dann, wenn nach dem Gedanken gehandelt wird: „Auftrag vergeben, Verantwortung vergeben“. Dann wird sich im Fall des Falles zusätzlich ein juristisches Problem entwickeln. Nach §3 Arbeitsschutzgesetz und §2 BGV A 1 hat der Unternehmer alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen.

Selbst bei der Vergabe von Aufträgen an andere (Sub-) Unternehmer bleibt diese Verantwortung grundsätzlich bestehen (§ 5 Abs.1 BGV A 1). Der Unternehmer/Auftraggeber hat seinem Auftragnehmer nicht nur schriftlich aufzugeben, neben dem Stand der Technik auch die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerke zu beachten, sondern er hat auch zu prüfen, ob sein Auftragnehmer diese Verpflichtung überhaupt erfüllen kann bzw. erfüllt (Lieferantenbewertung).

Sorgfältige Lieferantenbewertung

Im Rahmen einer sorgfältigen Lieferantenbewertung ist unter anderem zu fragen: Welche Arbeitsmittel werden eingesetzt, welche Qualifikation haben die beteiligten Personen, welche Sicherheitsmaßnahmen wurden oder werden getroffen und lässt sich die Produktion zu den Vertragskonditionen und mit den vorgesehenen Arbeitsverfahren sicher durchführen?

Ganz besondere Bedeutung bekommt die

Sache, wenn man selbst vom Fach ist. Denn „Wissende“ können sich weniger gut zurück lehnen als „Unwissende“. Hier aber den Schluss zu folgern, „Unwissende“ sind bei der Rechtsverfolgung widerstandsfähiger als Experten, funktioniert bekanntlich auch nicht. Grundsätzlich kommt es nicht nur darauf an, welche Vertragsform bzw. – formulierungen gewählt wurden (Werkvertrag, Dienstvertrag, Leiharbeitsvertrag o.ä.), sondern maßgeblich sind immer die tatsächlichen Verhältnisse, d.h. entscheidend ist, wie das Vertragsverhältnis gelebt wird.

Je mehr Vorgaben (z. B. Personaleinsatz, Disposition) seitens des Auftraggebers gemacht werden, bzw. je mehr Einfluss während der Produktion genommen wird, desto mehr Verantwortung verbleibt bzw. entsteht beim Auftraggeber. Wer Weisungen erteilt, übernimmt immer auch Verantwortung. Dies gilt unabhängig davon, dass formal die Verantwortung für bestimmte Arbeitsprozesse oder einzelne Mitarbeiter in den Händen von Auftragnehmern oder Subunternehmern liegt.

Bestehen bei den zu vergebenden Arbeitsverfahren besondere Gefahren, die auch dem Auftraggeber aufgrund seiner Sachkunde bekannt sind (z. B. durch das Drehbuch vorgegebene Szenen mit besonderen Gefahren), hat der Auftraggeber eine deutlich höhere Verantwortung und ist auch in der Verpflichtung, Auftragnehmer hierüber aufzuklären (§ 5 Abs. 2 BGV A 1).

Aufklärung ist wichtig

Aufklärung ist wichtig, und zwar für alle, die an einem Projekt beteiligt sind. Ein Auftraggeber, der gewisse Besonderheiten oder zu erwartende Schwierigkeiten eines Projektes verschweigt und darauf hofft, dass ein Auftragnehmer dies erst einmal nicht erkennt, handelt nicht nur unfair, sondern vorsätzlich rechtswidrig. Ebenfalls falsch handelt der Auftragnehmer, der Schwierigkeiten erkennt, diese aber erst nach der Auftragsvergabe, ggf. mit der Hoffnung auf Nachforderungen, offen legt. Auch der bereits von vorne herein geplante Einsatz von Subunternehmen, die einem Auftraggeber unbekannt und somit durch ihn auch nicht zu bewerten sind, ist nicht in Ordnung.

Nur eine gegenseitige vollständige Aufklärung über alle Vorhaben ist rechtschaffen. Immer dann, wenn es für die nicht geklärten Fragen auch noch einen rechtlichen Rahmen (z.B. im Arbeitsschutz) gibt, wird es für mögliche Verantwortliche eng.

Nur wenn der Auftragnehmer mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt wurde und die korrekte Auftragsabwicklung sichergestellt ist, besteht für den Auftraggeber die Chance, im Falle eines(Un-)falles nicht zu haften.

Johannes Heinz